

Vorl.-Nr. 2023/0335



Freie Wähler Ginsheim-Gustavsburg e.V. Gerh.-Hauptmann-Straße 13, 65462 Ginsheim-

An den Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Ginsheim-Gustavsburg
Torsten Reinheimer
Rathaus
65462 Ginsheim-Gustavsburg

Freie Wähler Ginsheim-Gustavsburg
- Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung -

Rolf Leinz
Fraktionsvorsitzender
Immanuel-Kant-Str. 3
65462 Ginsheim-Gustavsburg
Tel. 06144 / 40 19 88

rolf.leinz@fw-gigu.de
www.fw-gigu.de

Ginsheim-Gustavsburg, 23.10.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der Freien Wähler bittet Sie, den folgenden Prüfantrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung sowie der Sitzung des BUVA (14.11.2023) zu setzen.

Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der B 43 (Darmstädter Landstraße) im Stadtteil Gustavsburg.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, sich für die Ausweitung der bisher bestehenden Beschränkung auf 30 km/h (nachts), für die gesamte Strecke der innerörtlichen Ortsdurchfahrt Gustavsburg zur Tag- und Nachtzeit einzusetzen. Hierzu soll sich der Magistrat mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde in Groß-Gerau sowie Hessen Mobil in Verbindung setzen

Begründung:

Die Berechnung der Verkehrsmengen erfolgte durch Hessen Mobil (Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt) bereits im Jahr 2014. Zwischenzeitlich hat sich der Anteil des Schwerlastverkehrs, insbesondere durch den Anliegerverkehr der Firma CTM (Container Terminal Mainz), deutlich erhöht.



Im Vorfeld der oben genannten Beschränkung auf 30 km/h während der Nachtzeit wurden durch Hessen Mobil bereits Berechnungen zum Verkehrslärm durchgeführt.

Im Rahmen der Berechnungen wurden bereits seinerzeit punktuelle Überschreitungen der Lärmgrenzen festgestellt, die zur vorgenannten Anordnung von 30 km/h zur Nachtzeit führten.

Vor dem Hintergrund der nunmehr vorliegenden „Handreichung für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes“ vom 06.02.2023 sind die hessischen Straßenverkehrsbehörden von dem Erfordernis der Zustimmung nach Nummer V Satz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 45 Abs. 1 bis 1e der StVO befreit, soweit dies die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm betrifft. Insoweit bedarf es im Vorfeld der Anordnung beispielsweise einer lärmbedingten Geschwindigkeitsbeschränkung auf innerörtlichen Straßen in Hessen keiner Zustimmung mehr der oberen Straßenverkehrsbehörde beim jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium.

(Rolf Leinz)
Fraktionsvorsitzender